

## Förderung von Maßnahmen nach dem Bildungsfreistellungsgesetz

Für diese Maßnahmen, muss die **Anerkennung nach dem Bildungsfreistellungsgesetz** erfolgen. An der Maßnahme müssen mindestens **acht Teilnehmende aus Rheinland-Pfalz teilnehmen**.

Es sollten möglichst nur für solche Maßnahmen Anträge gestellt werden, bei denen auch relativ sicher ist, dass die Zahl von **acht** rheinland-pfälzischen TeilnehmerInnen erreicht wird, und die Freistellung durch das Ministerium genehmigt wird.

Für den Zuschuss gibt es eine Obergrenze: **25,00 €** pro Freistellungstag und TeilnehmerIn aus Rheinland-Pfalz für Maßnahmen **mit** Übernachtung und **10,00 €** für Maßnahmen **ohne** Übernachtung.

Anträge auf Freistellung nach dem BFG können vom Veranstalter direkt beim Ministerium gestellt werden. In diesem Fall muss eine **Kopie des Antrages an die KEB-Geschäftsstelle** geschickt werden. Die Antragstellung kann auch über die Geschäftsstelle laufen; dann werden die Anträge noch einmal durchgesehen und weitergeleitet. Der Antrag muss spätestens **3 Monate vor Beginn der Maßnahme** gestellt werden. Die Geschäftsstelle wird ab diesem Jahr hierzu einen Erinnerungsservice anbieten.

Falls Maßnahmen ausfallen oder aus anderen Gründen für die Förderung nicht infrage kommen (keine 8 Teilnehmenden aus Rheinland-Pfalz, keine Freistellung durch das Ministerium) muss dies möglichst **rasch und schriftlich** der KEB-Geschäftsstelle mitgeteilt werden.